

Elternunterhalt

Das Thema des Elternunterhaltes gewinnt immer mehr an Bedeutung, da viele ältere Menschen in Altersheimen leben und mit ihren Renteneinkünften die hohen Kosten des Alters-Pflegeheims nicht decken können und der Staat versucht, Rückgriff bei den Kindern zu nehmen.

Es stellt sich dann die Frage, wie sich die seitens des erwachsenen Kindes aufzubringenden Kosten ermitteln.

Nachfolgend das Schema mit einem vorgegebenen Einkommen des Kindes von 1.700 € und des Ehegatten von 4.000 €:

Zunächst wird das Familieneinkommen mit $1.700 \text{ €} + 4.000 \text{ €} = 5.700 \text{ €}$ ermittelt.

- Hiervon wird der Familienselbstbehalt mit 2.880 € (Kind 1.600 €, Ehegatte 1.280 €) abgezogen, verbleiben =	2.820 €
Dieser Betrag wird um die Haushaltersparnis von 10 %	<u>282 €</u>
gemindert, verbleiben	2.538 €
Davon verbleiben den Ehegatten jeweils hälftig	1.269 €
zzgl. Familienselbstbehalt	+ <u>2.880 €</u>
Summe	4.149 €

Der Anteil des unterhaltspflichtigen Kindes zum Gesamteinkommen der Eheleute ermittelt sich mit $1.700 \text{ €} : 5.700 \text{ €} = 0,298 \text{ %}$.

Damit ergibt sich bezogen auf den gesamten Familienbedarf ein Anteil des Kindes von 1.236 €.

Dieser Betrag ist von dem eigenen Einkommen von 1.700 € abzusetzen, so dass sich hier ein Zahlbetrag in Höhe von 464 € ermittelt.

Soweit das Berechnungsschema.

Nachfolgend Einzelfragen bei der Ermittlung des Einkommens:

Im Arbeitseinkommen werden sonstige Einkünfte wie Vermögenserträge, Einkünfte aus Vermietung wie auch der sog. Wohnvorteil (Nutzungswert abzüglich Belastungen) hinzugerechnet. Bei der Höhe wird nur die ersparte Miete in Ansatz gebracht, nicht aber der bei einer Fremdvermietung erzielbare Mietzins.

Abzusetzen vom Wohnwert sind die Kosten für Instandhaltung und Rücklagen.

Abzusetzen vom Einkommen sind Unterhaltsansprüche von Ehefrau und/oder Kindern, ferner Vorsorgeaufwendungen die tatsächlich getätigt werden, und zwar maximal 5 % des Bruttoeinkommens.

Ist auch Vermögen einzusetzen?

Geschützt ist das sog. Altersvorsorgevermögen des Kindes, das unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung in eine Monatsrente umgerechnet wird, und zwar ab dem Zeitpunkt des Beginns der Erwerbstätigkeit des Kindes, und zwar in Höhe von 5 % des letzten Bruttoeinkommens zzgl. einer jährlichen Kapitalverzinsung, die der BGH mit 4 % angesetzt hat.

Muss Unterhalt vom Schwiegerkind gezahlt werden, wenn das eigene Kind über Einkünfte verfügt, die unter dem Selbstbehalt von 1.600 € liegen?

Insoweit kommt nur der sog. Taschengeldanspruch in Betracht, der im Regelfall mit etwa 5 % in Ansatz gebracht wird.